

Stellungnahme ISKB

Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken (VKS WK)

- Allgemein: Diese Vorlage passt vor allem die Berechnungsmethoden bei Erlöseinbussen auf Grund einer Minderproduktion sowie auf Grund einer zeitlichen Verschiebung der Stromproduktion an. Von der zeitlichen Verschiebung ist die Kleinwasserkraft nur in Ausnahmefällen betroffen. Für Wasserkraftanlagen, die Systemdienstleistungen (SDL) anbieten oder anbieten werden, liegt noch keine Berechnungsansatz vor. Dieser muss in naher Zukunft mit der Branche noch gefunden und ausformuliert sowie die Verordnung angepasst werden. Hier wird die Kleinwasserkraft nur am Rande betroffen sein.
- Art. 2, Absatz 2: Auf Antrag und Begründung der Kraftwerksinhaber sollte die Frist von 40 Jahren auch länger gelten können. Gerade bei Kleinwasserkraftwerken müssen teilweise längere Fristen eingeräumt werden um z.B. Kieseinträge bei einer Konzessionsdauer von 60 Jahren auch nach 40 Jahren noch über Swissgrid zu finanzieren. Von einer Gleichbehandlung wie auch von der Hoffnung einer zeitnahen Umsetzung der Sanierungsmassnahmen kann sonst in diesem Fall nicht gesprochen werden, da Kraftwerksinhaber die Sanierungsmassnahmen hinauszögern werden, bis die Restlaufzeit der Konzession mind. 40 Jahre beträgt und somit die Gesamtkosten der Kieseinträge durch Swissgrid finanziert werden können. In der allgemeinen Erläuterung wird und soll darauf hingewiesen werden, dass genau solche Fälle über die 40 Jahre hinaus finanziert werden können resp. bis Ende Konzession. Bei ehehaften Wasserrechten und zeitlich unbeschränkten Konzessionen sollten spezifische Lösungen angestrebt werden.

Vollzugshilfe

- Kapitel 1.1 „Zweck, Aufbau, Adressaten“
 - Sanierung nach Fischereigesetz: *„Artikel 10 [...] verlangt bei bestehenden Wasserkraftwerken [...] die Anordnung von allen geeigneten Massnahmen zum Schutz der Lebensräume der Wassertiere, unter anderem zur Sicherstellung der freien Fischwanderung.“*

Die Kantone verlangen zur Zeit hauptsächlich die freie Fischwanderung. Zu den Wassertieren gesamthaft gehören aber weit mehr Spezies als die Fische. Die Gefahr besteht, dass der Kraftwerksinhaber viel Zeit und Aufwand für die Fischgängigkeit aufwendet und ein paar Jahr später vom Kanton und Bund neue Massnahmen gefordert werden, zum Beispiel für den Biber, die Krebse, Neozoen sowie Makro- und Mikroinvertebraten etc., die allenfalls mit den Massnahmen für die Fischgängigkeit in Konkurrenz stehen. Die Sicherstellung der freien Fischwanderung soll also nur dort gefordert werden, wo diese vor der Erstellung des Kraftwerks bereits möglich war, beziehungsweise wo der Nutzen (Fischwanderung) im Verhältnis zu den Risiken (invasive Arten) deutlich überwiegt. Der ISKB wünscht, dass die Beurteilung der erforderlichen Massnahmen an einem Standort sorgfältig und unter einer ganzheitlichen Betrachtung erfolgt, um das Risiko von später erforderlichen Anpassungen auf ein Minimum zu reduzieren und damit den Aufwand für den Kraftwerksbetreiber in Grenzen zu halten.
- Kapitel 2.1 „Massnahmen mit Bezug zu bestehenden Wasserkraftanlagen“
 - Stillgelegte Anlagen: Der ISKB begrüsst, dass die Kosten für Sanierungsmassnahmen an stillgelegten oder nur teilweise genutzten Anlagen kompensiert werden. **Bei dieser Gelegenheit soll aber auch die Möglichkeiten be-**

stehen, eine gesamtheitliche Sanierung (also unter Miteinbezug einer energetischen Modernisierung / Reaktivierung) durchführen zu können.

- Tabelle 1: Die Anpassung, dass Sanierungsmassnahmen bei der Erweiterung oder dem Ausbau von bestehenden Krafwerken entschädigt werden, wird begrüsst – wie auch, dass bauliche Massnahmen zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit bei einer Neukonzessionierung entschädigt werden. Damit wird die Modernisierung von bestehenden Kleinwasserkraftwerken unterstützt. Es resultiert eine schnellere ökologische Aufwertung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050.
- Kapitel 3.2 „Entschädigung der direkten Kosten baulicher Massnahmen“
 - Tabelle 3: **Gebühren, Versicherungen, Spesen** etc. sind für den Projekterfolg unabdingbar und würden ohne die Verfügung auch nicht anfallen. Es handelt sich also um tatsächlich entstandene Kosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. Sie sind direkt mit dem Bauprojekt verknüpft und **müssen daher auch finanziell entschädigt werden.**
 - Tabelle 4, Kapitalkosten: Art. 14 Abs. 2 SuG ist nicht anzuwenden, da es sich nicht um eine Subvention handelt, sondern die Massnahme durch Kanton und Bund verfügt wird. Art. 3 Absatz 1 SuG präzisiert: „**Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten.**“ Die Massnahmen sind eindeutig nicht durch den Empfänger gewählt, sondern durch den Bund verfügt, daher gibt es keinen Grund, hier Art. 14 Abs. 2 SuG anzuwenden.

Bei der Wasserkraft muss aufgrund saisonbedingten Situationen- und Abflussverhältnisse sowie langen Fisch- und Biberschonzeiten mit teilweise sehr langen Bauzeiten gerechnet werden. Bei den Kapitalkosten handelt es sich um effektiv anfallende Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit der Sanierungsmassnahme stehen, und müssen daher ebenfalls vergütet werden. Diese können jährlich mehrere zehntausend Franken betragen können, was insbesondere die Möglichkeiten kleinerer Produzenten bei weitem übersteigt! Folglich müsste damit gerechnet werden, dass Sanierungsmassnahmen unnötig verzögert oder gar juristisch angefochten würden.

- Kapitel 3.3.1 „Anrechenbare Kosten“
 - Dauer der Vergütung betrieblicher Massnahmen: Auf Antrag und Begründung der Kraftwerksinhaber sollte die Frist von 40 Jahren auch länger gelten können. Gerade bei Kleinwasserkraftwerken müssen teilweise längere Fristen eingeräumt werden um z.B. Kieseinträge bei einer Konzessionsdauer von 60 Jahren auch nach 40 Jahren noch über Swissgrid zu finanzieren. Von einer Gleichbehandlung wie auch von der Hoffnung einer zeitnahen Umsetzung der Sanierungsmassnahmen kann sonst in diesem Fall nicht gesprochen werden, da Kraftwerksinhaber die Sanierungsmassnahmen hinauszögern werden, bis die Restlaufzeit der Konzession mind. 40 Jahre beträgt und somit die Gesamtkosten der Kieseinträge durch Swissgrid finanziert werden können. In der allgemeinen Erläuterung wird und soll darauf hingewiesen werden, dass genau solche Fälle über die 40 Jahre hinaus finanziert werden können resp. bis Ende Konzession. Bei ehehaften Wasserrechten und zeitlich unbeschränkten Konzessionen sollten spezifische Lösungen angestrebt werden.
- Kapitel 3.4 Finanzierung von anderen wiederkehrenden Massnahmen und ihrer Kostenfolgen

- Hier gilt das gleiche wie bei Kapitel 3.3.1: Die Frist sollte mindestens bis zum Ablauf der Konzession gelten
- Auszahlung der Entschädigung: Direkte Kosten können nach Umsetzung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres rückwirkend geltend gemacht werden. Diese Aussage ist schwierig zu verstehen: Ist das Geschäftsjahr des Betreibers oder der Swissgrid gemeint? Die Frist von zwei Monaten ist sehr kurz! Für den Abschluss eines Geschäftsjahres wird in der Regel eine Frist von 6 Monaten gewährt. **Die Frist sollte für die Geltendmachung direkter wiederkehrender Kosten sollte deshalb nicht kürzer als 6 Monate angesetzt werden.**
- Kapitel 5.3 „Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung“
 - Der Zinssatz von 5% ist sehr hoch angesetzt und entspricht nicht dem heutigen Marktniveau. Wir empfehlen eine flexiblere Lösung, beispielsweise in Anlehnung der jährlich publizierten Zinssätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Beispiel: „Steuerlich anerkannte Zinssätze 2015 für Vorschüsse und Darlehen“, Kapitel 2.2 „Betriebskredite“: 1%, bzw. 3%)